



Senkung der KiTa-Gebühren im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes, neue Gebührensatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Kita, Grundschulen	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird die in der Anlage I beigefügte "8. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Völklingen" beschlossen.

Sachverhalt

Wie bereits in der Sitzung des KJS vom 18.09.2019 informiert wurde, ist es im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes erforderlich, die KiTa-Gebühren zu senken.

Zudem wurde neu geregelt, dass der zuständige örtliche Träger der örtlichen Jugendhilfe (hier: Jugendhilfe des Regionalverbands Saarbrücken) den KiTa-Trägern die durch die Geschwistermäßigung entstehenden Einnahmeausfälle bei den Beiträgen erstattet. Hierzu ist laut Jugendhilfe des Regionalverbandes angedacht, dass zweimal im Jahr eine Abrechnung mit dem KiTa-Träger stattfinden soll.

Die Bemessung des Elternbeitrages geschieht wie folgt:

Der Träger legt den jeweils geltenden Prozentsatz der Personalkosten auf alle Eltern um. Für das Kindergartenjahr 2019/20 sind dies höchstens 21%, für das Kindergartenjahr 2020/21 höchstens 17%, für das Kindergartenjahr 2021/22 höchstens 13% und ab dem Kindergartenjahr 2022/23 höchstens 12,5%. Damit wird eine Halbierung der Elternbeiträge gegenüber dem jetzigen Beitrag von 25% erreicht.

Die Stadt Völklingen als Träger der sechs städtischen KiTas gewährt den einzelnen Familien die entsprechende Ermäßigung (Geschwisterermäßigung). Der Beitrag ist wie folgt zu staffeln:

- Erstes Kind: 100%

- Zweites Kind: 75%
- Drittes Kind: 50%
- Viertes Kind: 25%
- Ab dem fünften Kind: Beitragsfrei für dieses Kind und alle weiteren Kinder

Eine entsprechende Kalkulation der zukünftigen Elternbeiträge für die verschiedenen Betreuungsformen im Kindergartenjahr 2019/20 ist als Anlage II beigefügt.

Beruhend auf dieser Kalkulation wurden die Gebühren angepasst. Die Inrechnungstellung erfolgt ab Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes zum 01.08.2019.

Anmerkung: Da diese Sitzungsvorlage der Vorbereitung eines Stadtratsbeschlusses dient, ist sie gemäß § 48 Abs. 5 KSVG nicht öffentlich zu behandeln.

Anlage/n

- 8. Gebührensatzung für die städt. Kindertageseinrichtungen in Vöcklingen (öffentlich)
- Kostenaufteilung des Elternanteils ab 01.08.19 (öffentlich)

8. Gebührensatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674) und dem Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 564) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2019 folgende 8. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1 Gebühren

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Gebühren** für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

1. Regelkindergarten:

a) für das erste Kind	60,00 €
b) für das zweite Kind	45,00 €
c) für das dritte Kind	30,00 €
d) für das vierte Kind	15,00 €

2. Ganztagsbetreuung:

a) für das erste Kind	120,00 €
b) für das zweite Kind	90,00 €
c) für das dritte Kind	60,00 €
d) für das vierte Kind	30,00 €

3. Kinderkrippe

a) für das erste Kind	241,00 €
b) für das zweite Kind	180,75 €
c) für das dritte Kind	120,50 €
d) für das vierte Kind	60,25 €

4. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben der jeweiligen Gebühr für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 550,90 €

Kinderkrippe 1.508,64 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

5. Tageweise Betreuung

Bei tageweiser Betreuung ist je Betreuungstag eine Gebühr von 6,00 € zusätzlich zu entrichten. Bei tageweiser Betreuung wird der Aufschlag vom Regelkindergarten-beitrag zu den Kosten der Ganztagsbetreuung auf den Monatshöchstbetrag der Ganztagsbetreuung begrenzt.

Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Einrichtung. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets die volle Monatsgebühr für den sich aus § 12 der Satzung ergebenden Zeitraum zu entrichten. Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten zu entrichten.

§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)

Die Gebühren für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 8. Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft. Die 7. Satzung vom 01.09.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, 28.11.2019

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

Kostenaufteilung des Elternanteils von 21 % (ab 01.08.2019)

Personalkosten gesamt 4.240.877,02 €
 21 % Elternanteil 890.584,17 €

Elternanteil	=	Basisbetrag
Faktor-Plätze		
890.584,17 €	=	722,29 €
1233	gerundet	722,00 €

Betreuungsangebot	Plätze	Faktor Arbeitsaufwand	Arbeitsaufwand	Basisbetrag	Summe	: 12 Monate	: Plätze	gerundet
genehmigte Regelplätze	345	1	345	722	249.090,00 €	20.757,50 €	60,17 €	60,00 €
genehmigte Ganztagesplätze	250	2	500	722	361.000,00 €	30.083,33 €	120,33 €	120,00 €
Krippenplätze	97	4	388	722	280.136,00 €	23.344,67 €	240,67 €	241,00 €
Gesamtplätze	692		1233		890.226,00 €			

Stand: 27.08.2019